

Gemäß § 6 Abs. 2 der Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen in der Stadt Aachen (Aachener Straßenverordnung) vom 19.03.2004 in der Fassung der Änderung vom 10.10.2024 i.V.m. § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden Nordrhein-Westfalen - Ordnungsbehördengesetz NRW (OBG NRW) sowie gem. § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV.NRW.S.602), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1184), erlässt die Stadt Aachen als örtliche Ordnungsbehörde folgende:

Allgemeinverfügung zum Verbot von offenem Feuer auf Straßen und in Anlagen

Öffentliche Bekanntmachung vom 14.08.2026

In allen Anlagen gemäß § 1 Abs. 3 der Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen in der Stadt Aachen (Aachener Straßenverordnung) vom 19.03.2004 in der Fassung der Änderung vom 10.10.2024 ist es nach § 6 Abs. 2 Nr. 6 untersagt, außerhalb der als Grillplätze gekennzeichneten Flächen offenes Feuer zu entzünden oder zu unterhalten oder Grillgeräte zu benutzen.

I. Allgemeinverfügung

Auf den Straßen und in den Anlagen der Stadt Aachen ist es ab sofort untersagt, offenes Feuer zu entzünden oder zu unterhalten oder Grillgeräte zu benutzen. Insbesondere das Entzünden von Feuer und Grills jeglicher Art (auch auf fest installierten Grillplätzen), das Entzünden von Kerzen oder von Kohle, z. B. für Wasserpfeifen oder Ähnliches. Ebenso ist das Wegwerfen von glühenden Zigarettenstummeln, Streichhölzern oder dergleichen untersagt sowie das Entsorgen von Asche oder Tabakresten, welche ein Feuer entfachen können.

Der Ordnungswidrigkeitstatbestand des § 10 Abs. 1 Ziff. 22 und Abs. 2 der Aachener Straßenverordnung finden analoge Anwendung. Demnach handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 Abs. 2 Ziff. 6 i.V.m. der vorstehenden Allgemeinverfügung grillt oder die genannten Pflichten nicht erfüllt.

Räumlicher Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 3 Aachener Straßenverordnung und beinhaltet alle der Öffentlichkeit bestimmungsgemäß zugänglichen Flächen, wie ausgewiesene Grillplätze, Gärten, Grünanlagen, sonstige Anpflanzungen, Kinderspielplätze, Bolz- und Sportplätze, Friedhöfe und Wasserflächen mit ihren Ufern und Böschungen.

Zeitlicher Geltungsbereich

Das Verbot von offenem Feuer auf öffentlichen Flächen, in Parks sowie auf den ausgewiesenen Grillplätzen in den Stadtbezirken und im Stadtwald Aachen gilt für den Zeitraum ab dem 15.08.2026 bis 31.08.2026.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 237) im öffentlichen Interesse angeordnet. Eine gegen diese Allgemeinverfügung erhobene Klage hat daher keine aufschiebende Wirkung.

III. In-Kraft-Treten bzw. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) auf der Internetseite der Stadt Aachen öffentlich bekannt gemacht und gilt am auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Auf die Bekanntmachung wird durch nachrichtliche Veröffentlichung hingewiesen.
Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

IV. Widerruf

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung können jederzeit ganz oder teilweise widerrufen beziehungsweise mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

Begründung zu I:

Gemäß § 14 OBG kann die Ordnungsbehörde notwendige Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren.

Aufgrund der aktuell sehr trockenen Witterung ist die gesamte Vegetation der öffentlichen Grünanlagen im Gebiet der Stadt Aachen extrem trocken. Der Deutsche Wetterdienst hat den sogenannten „Graslandfeuerindex“ für die StädteRegion Aachen auf die zweithöchste Stufe (4 von 5) erhöht. Das bedeutet konkret eine Gefahr für Flächenbrände. Insbesondere auf öffentlichen Flächen, in städtischen Parks sowie auf offiziellen Grillplätzen in den Stadtbezirken und im Stadtwald besteht bei Trockenheit ein erhebliches Risiko. Bei anhaltender Trockenheit herrscht eine sehr hohe Brandgefahr, bei der selbst kleinste Zündquellen großflächige Vegetations- und Waldbrände verursachen können. Funkenflug kleinster Feuer, weggeworfene Glutreste, Lagerfeuer oder unsachgemäßer Umgang mit Flammen können sich rasch auf angrenzende Vegetationsflächen ausbreiten.

Auch die anscheinend vitalen Pflanzen (grüne Büsche, Bäume, sonstige Bepflanzung) sind bei einem Feuer nicht mehr widerstandsfähig, da sie aufgrund der dann geringen Bodenfeuchte nur noch die eben notwendige Feuchtigkeit aufnehmen, um nicht einzugehen. Regenschauer oder Niederschlag bei Gewittern, entschärfen die Situation nicht, da die Niederschläge sehr schnell versickern oder verdampfen und nicht ausreichen, Pflanzen und Boden so zu durchfeuchten, dass die Brandgefahr ausreichend und auf Dauer hin gemindert würde. Dies gilt insbesondere für die am Boden liegenden Zweige und Blätter.

In Abwägung zwischen der Einschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit und den verheerenden Auswirkungen, die ein Feuer in Grünanlagen, die meist von Bebauung umgeben sind, hätte, stellt das Verbot von öffentlichem Feuer und Grillen das einzige wirksame Mittel die Gefahr zu vermindern dar.

Begründung zu II:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung im öffentlichen Interesse geboten (§ 80 Abs. 3 VwGO). Angesichts der durch die erhebliche und akute Brandgefahr drohenden Gefahren für u.a. hochrangige Bauwerke sowie für Leben und körperlicher Unversehrtheit der Bevölkerung sind Bedingungen zu schaffen, welche die ordnungsbehördliche Durchsetzung dieser Allgemeinverfügung ermöglichen.

Das Verbot von offenem Feuer auf öffentlichen Flächen, in Parks sowie auf Grillplätzen in den Stadtbezirken und im Stadtwald Aachen bezieht sich konkret auf einen zeitlichen und räumlichen Geltungsbereich. Eine aufschiebende Wirkung einer gerichtlichen Klage würde dem zielgerichteten Sinn und Zweck dieser Allgemeinverfügung entgegenstehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht erheben. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erklären. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Aachen, den 14.08.2026

gez.

Dr. Ziemons
Oberbürgermeister